



# Heißt digitale Steuerprüfung immer gleich gläsernes Unternehmen?

Referent: Dipl.-Ök. Sebastian Schott  
Ledvinka Schott und Volmer GbR

18. November 2008



## Die digitale Steuerprüfung

Der Prüfer darf zwar alles fragen,  
muss aber nicht alles wissen...

Was hat der Sonnenschein mit  
der Umsatzsteuer zu tun?



PROJEKTMANAGEMENT  
IT & (DIGITAL) BUSINESS CONSULTING

PROZESSORGANISATION  
MARKETING SERVICES

## Das Unternehmen lsv consult



Die Ledvinka Schott und Volmer GbR.

# Ideen. Konzept. Einsatz.

Für erfolgreiche Unternehmensentwicklung.

### Unternehmensberatung

Analyse &  
Maßnahmen-  
entwicklung

Gründer-  
beratung

IT-  
Controlling

Online-Strategie-  
Beratung



## Die Außenprüfung hat sich verändert

### **Der Prüfer**

- Notebook
- eigene Prüfsoftware IDEA
- auch rückwirkende Zeiträume ab 2002
- §§ 146, 147 AO
- Grundsätze zum  
Datenzugriff und zur  
Prüfbarkeit  
digitaler  
Unterlagen



## Umfang

### Aufbewahrung und Archivierung

- 6 Jahre: Handels- und Geschäftsbriefe (auch E-Mails) und sonstige für die Besteuerung relevanten Unterlagen
- 10 Jahre: Buchhaltungsunterlagen, Jahresabschlüsse, Inventare, Geschäftsbücher, Buchungsbelege

### **NEU:** digitale (elektronische) Form

- jederzeit digital verfügbar
- unverzüglich lesbar zu machen
- maschinell auswertbar
  - » pdf / tiff / Historie zu Stammdaten
  - » keine Verdichtung → ursprüngliche Form
  - » Datenverknüpfungen und Strukturinformationen (Altsysteme)

**aber:** nur originär digitale Dokumente



## Zugriffsarten

Z 1

un-  
mittel-  
barer  
Zugriff

Der Prüfer verwendet die Hard- und Software des Unternehmens und nutzt deren Auswertungsmöglichkeiten.

Z 2

mittel-  
barer  
Zugriff

Der Prüfer nutzt einen Mitarbeiter des Unternehmens, der mit der Hard- und Software vertraut ist, um Auswertungen generieren zu lassen.

Z 3

Daten-  
träger-  
über-  
lassung

Ein Datenträger wird mit den relevanten Informationen übergeben, die Auswertung erfolgt auf dem Rechner des Prüfers

→ Ermessen des Prüfers / Verhältnismäßigkeit



## Der unmittelbare Zugriff

- Arbeitsplatz an Unternehmenssoftware
- Finanzverwaltung verlangt Lese-Zugriff
  - » lesen, filtern, sortieren
- Originaldatenbestände, ggf. Sicherheitskopie
- Statistiken und Auswertungen
- Einrichtung eines gesonderten Nutzerkontos
  - » wenn möglich evtl. auch je Prüfungsart

### **Achtung:**

- keine Haftung für Veränderungen der Daten
- Verwendbarkeit von Daten außerhalb des Prüfungsumfangs



## Der mittelbare Zugriff

- Anweisung an Mitarbeiter des Steuerpflichtigen zu gewünschter Auswertung
- zeitweilige Überlassung eines Mitarbeiters
- zeitlicher Umfang

### **Achtung:**

#### → Auswahl des Mitarbeiters

- » Kenntnis des IT-Systems
- » Kenntnis des steuerlichen Sachverhalts
- » Kommunikationsfähigkeit



## Datenträgerüberlassung

- wichtigster und häufigster Datenzugriff in der Praxis, zumindest bei KMU
- Aufspielung der Daten auf das Notebook des Prüfers
- Auswertung mit Hilfe der IDEA-Software
- Löschung und Rückgabe der Daten nach Beendigung der Außenprüfung, aber Handakten und ggf. zusätzliche Makros werden aufbewahrt



## Die Prüfsoftware IDEA

- statistische Verfahren für erste Ansatzpunkte der Überprüfung / Manipulation
- Prüf-Makros
- Vollständigkeit (z.B. Rechnungsnummern der Ausgangsrechnungen)
- Erfassung von Mehrfachbuchungen (Konto-Nr. bei Zahlung)
- Abgleich von Bestell- und Rechnungsdaten
- Überprüfung von Verrechnungspreisen und Bewertungen
- Sortierung nach verschiedensten Kriterien, z.B. Datum für Altersstruktur
- Überprüfung der abgeführten Umsatzsteuer
- Plausibilität (z.B. Rechnungshöhe bei bestimmten Lieferanten)
- Vergleich mit externen Daten



# **Der Ablauf der Steuerprüfung**



## Vorbereitung der Prüfung

- Fragebogen des Prüfers
- Bereitstellung notwendiger Unterlagen und Daten
  1. Welche Daten und Dokumente sind aufbewahrungspflichtig?
  2. Welche Daten und Dokumente sind steuerlich relevant?
  3. Welche Daten sind originär digital?
  
- Was sind steuerrelevante Daten?
  - » Betriebsprüfung
  - » Lohnsteuer Außenprüfung
  - » Umsatzsteuersonderprüfung



## Steuerrelevante Daten

- alle in § 147 AO ausdrücklich genannten Unterlagen
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Aufzeichnungen über Warenein- und -ausgänge
- Belege zu einzelnen Bilanzpositionen (Veränderungen)
- Berechnungen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern
- Umsatzdaten
- Buchungsdaten und Belege für Geschenke und Bewirtungen (Begründung)
- Kontoauszüge als Zahlungsnachweise
- Spendennachweise

**aber nicht:** private Korrespondenz, Rechtsgutachten, Unterlagen zu Privatvermögen oder privaten Kontoverbindungen, technische Aufzeichnungen und Anleitungen, Personalakten, Protokolle, vertrauliche Kundeninformationen, betriebsinterne Statistiken und Planungsrechnungen

**→ Anhaltspunkte, abschließende Definition aber nicht möglich**



## Vorbereitung der Prüfung

- Trennung von steuerrelevanten und steuerlich nicht relevanten Daten
- Was steuerlich relevant ist, bestimmt der Prüfer
- Zugriffsprofil für den Prüfer
- Prüfungszeitraum
- GDPdU-Verfahrensdokumentation



## Verfahrensdokumentation

mögliche Abfragen des Prüfers:

- System- und Anwendungsarchitektur + Dokumentationen
- Arbeitsanweisungen für Anwender
- Berechtigungskonzepte
- organisatorische und technische Schnittstellen
- Betriebskonzepte
- Migrationsdokumentation
- Archivierungskonzepte
- Systemzertifizierungen
- Übersicht über die Buchungswerkzeuge



## Vorbereitung der Prüfung

- E-Mail-Versand von AB oder RG?
- Zugriff auf archivierte Daten möglich? Wie lange hält eine CD?
- Vollständigkeit der Daten und Belege
- Buchungstexte
  
- Wo sitzt der Prüfer und wer begleitet die Prüfung? (Einweisung)
- Datenträger erst zu Beginn der Prüfung aushändigen (Selbstanzeige)
  
- Versuchen Sie auf Augenhöhe mit dem Prüfer zu sein
  - Überprüfen Sie Ihre Daten vorweg aus Sicht des Prüfers
  - Kopien bzw. Protokollierung der Zugriffe während der Prüfung



## Mögliche Fragestellungen des Prüfers vorbereiten

- Plausibilität von Kassenein- und -ausgängen & nie < 0  
**Achtung:** Beleg- und Buchungsdatum
- Höhe der Privatentnahmen und -einlagen
- Inventurdifferenzen
- Leistung ohne Rechnung
- Kilometerstand des Autos
- Bewirtungen
- Dokumentation von steuerrelevanten Vorgängen (z.B. Verträge),  
**aber:** rechtliche Bewertung von Sachverhalten nicht notwendig



## Die neue Außenprüfung

Die Möglichkeiten des Datenzugriffs und der Prüfsoftware IDEA sind ein nützliches Instrument, aber das Prüfergebnis ist nach wie vor in erster Linie der Kompetenz des Prüfers geschuldet.

**Der digitale Zugriff ist kein Ersatz für die Aufbereitung und die steuerliche Würdigung von Sachverhalten.**



## Handeln bevor der Prüfer sich anmeldet

- Planen und dokumentieren Sie Ihr EDV- und Archivierungssystem gemäß GoBs bzw. GDPdU
- Überprüfen Sie Ihre Archive bzw. Sicherungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit
- Vermeiden Sie außergewöhnliche Buchungen
- Achten Sie auf Ihre Buchungstexte und Kontenbeschriftungen
- Dokumentieren Sie Vergleichbarkeit bei internen Buchungen



## Hilfreiche Informationen und Links

- [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)
- [www.elektronische-steuerpruefung.de](http://www.elektronische-steuerpruefung.de)
- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) Suchbegriff: „Datenzugriff“
- [www.audicon.net](http://www.audicon.net) (IDEA-Software)



## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Für weitere Fragen und Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
...auch nach diesem Vortrag:

**Sebastian Schott**  
**Consultant**

E-Mail [schott@lsv-consult.de](mailto:schott@lsv-consult.de)  
Internet [www.lsv-consult.de](http://www.lsv-consult.de)